



OPEX-Anpassung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der fünften Regulierungsperiode

April 2026

Sachstand

1 Einleitung

Die Bundesnetzagentur (Große Beschlusskammer Energie, im Folgenden: Beschlusskammer) hat in der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom) eine OPEX-Anpassung (Operational Expenditure, Betriebskosten) als Ergänzungs-Element der Anreizregulierung der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber der fünften Regulierungsperiode angelegt. Die Grundelemente der OPEX-Anpassung sind bereits in Tenorziffer 3.2 der Festlegung RAMEN Strom fixiert.

Am 18.06.2025 hat die Bundesnetzagentur zudem ein Überblickspapier¹ zu der beabsichtigten OPEX-Anpassung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber veröffentlicht, um die Intention und Wirkung einer OPEX-Anpassung nochmals deutlich zu machen.

Die OPEX-Anpassung soll mengenbedingte Änderungen der Betriebskosten pauschal abbilden, die sich aufgrund von Änderungen von Vergleichsparametern vom Basisjahr bis zum Betrachtungsjahr ergeben können. Dieser Mechanismus soll Netzbetreibern eine faire und effiziente Anpassung ihrer Betriebskosten ermöglichen, während gleichzeitig eine langfristige Effizienzsteigerung gefördert wird.

Die OPEX-Anpassung hat nicht die Aufgabe, tatsächliche Änderungen der Betriebskosten exakt abzubilden. Sie soll lediglich Vorsorge treffen, Härten eines Budget-Prinzips in einer Fünf-Jahres-Periode bei einem von den Stromnetzbetreibern prognostizierten kurzfristigem Anwachsen der operativen

¹ Überblick OPEX-Anpassungsfaktor für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber aus Juni 2025, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1x1_RAMEN_Strom/GBK-25-01-1x1_Konsultation.html?nn=1061406

Energiewendekosten innerhalb der kommenden fünf Jahre ab 2029 aufzufangen. Dazu hat die Beschlusskammer einen Vortrag aus der Branche aufgegriffen, sich die aus den Effizienzvergleichen resultierenden Kenntnisse über kostentreibende Wirkungen nutzbar zu machen.

Die Anwendung der OPEX-Anpassung ist für die fünfte Regulierungsperiode vorgesehen. In der noch fünf Jahre dauernden fünften Regulierungsperiode werden Elektrizitätsverteilernetzbetreiber mit diesem Mechanismus zur Anpassung ihrer Betriebskosten arbeiten können. Damit steht ein Instrument zur Verfügung, das es trotz einer möglichen, dynamischen Ausweitung der Aufgaben erlaubt, Übergangsweise auf eine kurzfristigere Taktung der Anreizregulierung zu verzichten.

Dieses Sachstandspapier fasst im Nachgang der o.g. Festlegung RAMEN Strom und nach enger Abstimmung mit den Landesregulierungsbehörden die Intention und Wirkung zusammen. Es handelt sich ausdrücklich nicht um ein Festlegungs- oder Konsultationsdokument. Vielmehr soll das Dokument den betroffenen Wirtschaftskreisen eine Orientierung zum aktuellen Stand bieten. Eine förmliche Festlegung erscheint zum jetzigen Zeitpunkt der Meinungsbildung erst im Zusammenhang mit der Durchführung des Effizienzvergleichs Strom sinnvoll, weil erst zu diesem Zeitpunkt die relevanten Parameter bestimmt genug sein werden.

Die in diesem Dokument geäußerten Ansichten und Planungen geben hierbei den derzeitigen Abstimmungs- und Planungsstand der Bundesnetzagentur mit den Landesregulierungsbehörden wieder. Sie begründen keinen über die bestehende Festlegung RAMEN-Strom hinausgehenden Rechtsanspruch.

Die Landesregulierungsbehörden sind von der Bundesnetzagentur vorab über die Erarbeitung und die Inhalte des Sachstandspapiers informiert worden.

2 Vorgaben der Festlegung RAMEN Strom

Nach Tenorziffer 3.2 der Festlegung RAMEN Strom erfolgt für die fünfte Regulierungsperiode eine jährliche Anpassung der Erlösobergrenze im Hinblick auf operative Kosten (OPEX) in Bezug auf die Veränderung von Vergleichsparametern aus dem bundesweiten Effizienzvergleich gemäß Tenorziffer 10 der Festlegung RAMEN Strom im Vergleich zum Basisjahr, bewertet zu effizienten Kosten gemäß einer Methode zur Bestimmung der Effizienzwerte nach Tenorziffer 10 der Festlegung RAMEN Strom. Die zum Basisjahr ermittelten effizienten Kosten je Einheit eines Vergleichsparameters sind entsprechend der Tenorziffern 6.1 und 6.2 der Festlegung RAMEN Strom fortzuschreiben. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze ist der netzbetreiberindividuelle Anteil der OPEX am Ausgangsniveau jeweils abzüglich der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, und der volatilen Kostenanteile im Basisjahr zu berücksichtigen. RAMEN Strom sieht vor, dass die netzbetreiberindividuelle Anpassung vom Erreichen einer oder mehrerer Erheblichkeitsschwellen bezüglich der Veränderung der Vergleichsparameter abhängig gemacht werden kann.

Vor diesem Hintergrund sind Grundsätze der Bestimmung der OPEX-Anpassung bereits festgelegt. Das betrifft im Einzelnen folgende Fragen:

2.1 Adressaten

Die Festlegung wird sich an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 3 Nr. 9 EnWG richten, sofern diese der Tenorziffer 3.2 der Festlegung RAMEN Strom unterfallen.

Der konkrete Adressatenkreis ergibt sich letztlich aus der Zusammenschau der Tenorziffern 1, 2.4, und 16.7 der Festlegung RAMEN Strom. Nicht in den Anwendungsbereich fallen demnach

- Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG (vgl. Tenorziffern 1 S. 2 der Festlegung RAMEN Strom),
- Netzbetreiber, für die für eine Übergangszeit bis zum Ende der Regulierungsperiode noch keine Erlösobergrenzen bestimmt werden kann (vgl. Tenorziffer 2.4 der Festlegung RAMEN Strom) sowie
- Kleinstnetzbetreiber im Sinne der Tenorziffern 16.7 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Strom (vgl. Tenorziffer 16.7 S. 1 der Festlegung RAMEN Strom).

Anders als im Entwurf der Festlegung RAMEN Strom und im Überblickspapier noch vorgesehen, findet die OPEX-Anpassung damit insbesondere auch Anwendung auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren.

2.2 Anwendungszeitraum

Die OPEX-Anpassung ist für die Dauer der fünften Regulierungsperiode (01.01.2029-31.12.2033) anzuwenden.

2.3 Abbildung der OPEX-Anpassung in der Erlösobergrenze

Die Anpassung in der Erlösobergrenze im Hinblick auf die OPEX-Anpassung erfolgt direkt über den eigenen Summanden in der Regulierungsformel der fünften Regulierungsperiode ($OPEX_{Anp,t}$) (vgl. Tenorziffern 4.4 und 4.5 der Festlegung RAMEN Strom).

2.4 Grundprinzipien

Zur Ermittlung der OPEX-Anpassung wird ein Effizienzvergleichsmodell der fünften Regulierungsperiode herangezogen. Diese werden im Jahr 2028 bestimmt. Die OPEX-Anpassung wird ermittelt aus der Veränderung der Vergleichsparameter des Modells im Vergleich zum Basisjahr bewertet zu den effizienten Kosten je Vergleichsparameter des Modells (zur Skalierung auf den maßgeblichen OPEX-Anteil siehe 2.6).

2.5 Inflationierung der effizienten Kosten

Die effizienten Kosten werden jährlich auf Basis des Verbrauchspreisgesamtindex (VPI) und des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (X_{gen}) angepasst, wobei Tenorziffer 6 der Festlegung RAMEN Strom entsprechend gilt. Zur Anwendung kommt demnach folgender Inflationierungsfaktor aus der Regulierungsformel: $\prod_{i=1}^t \left(\frac{VPI_i}{VPI_{i-1}} - X_{gen} \right)$. Hierbei gilt mit Blick auf den Verbraucherpreisgesamtindex nach Tenorziffer 6.1 S. 2 der Festlegung RAMEN Strom das Ist-Wert-Prinzip.

2.6 Skalierung auf den maßgeblichen OPEX-Anteil

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze ist der netzbetreiberindividuelle Anteil der OPEX am Ausgangsniveau jeweils abzüglich der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, und der volatilen Kostenanteile im Basisjahr zu berücksichtigen (Tenorziffer 3.2 S. 3 der Festlegung RAMEN Strom). Dadurch bleiben Kostenanteile, die bereits durch Anpassung der Erlösobergrenze während einer laufenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, zur Vermeidung von Doppelberücksichtigungen ausgeklammert (vgl. Rn. 900 der Festlegung RAMEN Strom). Daraus ergibt sich folgender Multiplikator für die netzbetreiberindividuelle Skalierung auf den maßgeblichen OPEX-Anteil:

$\frac{OPEX_0 - VK_0}{CAPEX_0 + OPEX_0}$. Es gelten die Definitionen gemäß Tenorziffer 4.5 der Festlegung RAMEN Strom. Dabei ergibt die Summe aus $CAPEX_0$ und $OPEX_0$ die Aufwandsparameter, wie sie auch in den Effizienzvergleich eingehen ($TOTEX_0$).

Dabei werden als volatile Kostenanteile alle Positionen erfasst, die dieser besonderen Kostenkategorie gemäß den Tenorziffern 8.1 bis 8.3 der Festlegung RAMEN Storm unterfallen.

Nach Tenorziffer 8.3 S. 1 der Festlegung RAMEN Strom können insbesondere die Kosten für Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kosten festgelegt werden. Die eigentliche Festlegung als volatiler Kostenanteil und Einzelregelungen bleiben damit einer weiteren Festlegung vorbehalten. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Vor diesem Hintergrund ist eine spezifische Regelung zur Berücksichtigung von Verlustenergie im Rahmen der OPEX-Anpassung weder möglich noch sachgerecht.

Im Hinblick auf die Position der Redispatch-Kosten nach Tenorziffer 8.2 der Festlegung RAMEN Strom sind die volatilen Kosten im Ausgangsniveau (VK₀) die vergleichmäßigsten Kosten, die auch in den Effizienzvergleich eingehen. Nach Tenorziffer 7 Satz 9 der Festlegung StromNEF sind diese Kosten für die Zwecke der Durchführung des Effizienzvergleichs bereits bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus zu vergleichmäßigsten. Dies wird bei der Bestimmung des maßgeblichen OPEX-Anteils berücksichtigt.

3 Bekannter Sachstand

Dieser Abschnitt fasst insbesondere die aus dem Überblickspapier vom 18.06.2025 bekannte Intention und Wirkung der OPEX-Anpassung nochmals zusammen.

3.1 Veränderung der Vergleichsparameter

Die OPEX-Anpassung wird auf Basis von Ist-Werten ermittelt. Für jeden Vergleichsparameter wird die Differenz zwischen dem Wert des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (Ist-Werte) und dem Wert des Basisjahres ermittelt. Das bedeutet, dass es nicht auf prognostizierte oder geplante Werte ankommt, sondern auf die tatsächlich veränderten Vergleichsparameter.

Negative Änderungen der Vergleichsparameter gegenüber dem Basisjahr sollen nach derzeitigem Planungsstand **nicht** berücksichtigt werden. Bei einer solchen Verringerung der Vergleichsparameter, die zu einer Senkung der Betriebskosten führen müsste, erfolgt daher keine Anpassung nach unten. Diese Regelung stellt sicher, dass der Anpassungsfaktor keine negativen Auswirkungen auf die Netzbetreiber hat. Diese Asymmetrie zugunsten der Netzbetreiber rechtfertigt sich dadurch, dass der Netzbetreiber die unternehmerische Freiheit behalten soll, kurzfristig freiwerdende Kapazitäten bei Personal und Dienstleistung zur Verbesserung seiner Leistung in anderen Aufgabengebieten einzusetzen. Allerdings soll der Wert einzelner Vergleichsparameter, etwa bei Schwankungen, nicht auf dem höchsten Wert der Regulierungsperiode für die ganze Regulierungsperiode „einrasten“.

Nur klarstellend wird erneut darauf hingewiesen, dass ein OPEX-Abzug, also ein negativer Anpassungsterm in der Regulierungsformel, in jedem Fall ausgeschlossen werden soll.

3.2 Maßgebliches Effizienzvergleichsmodell

Zur Ermittlung der OPEX-Anpassung wird das Effizienzvergleichsmodell mittels der Stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA) für die fünfte Regulierungsperiode herangezogen. Diese Methode dient als ein effizienzorientiertes Modell, um die Effizienz der Netzbetreiber im Basisjahr zu ermitteln. Die SFA ist eine ökonometrische Methode, die es ermöglicht, die sogenannte Effizienzgrenze für eine Gruppe von Netzbetreibern zu bestimmen, wobei Unterschiede in der Versorgungsaufgabe der einzelnen Betreiber berücksichtigt werden.

Allerdings kann und soll durch die OPEX-Anpassung die Modellfindung für den Effizienzvergleich der fünften Regulierungsperiode nicht beeinflusst werden. Auf welchem Modell die OPEX-Anpassung aufbauen kann, steht daher letztlich erst mit Abschluss der Modellfindung fest.

Die eingängige und unmittelbare Interpretierbarkeit und Nutzbarkeit der Koeffizienten des SFA-Modells für die OPEX-Anpassung ergibt sich bei einer linearen Spezifikation (dazu gehört auch eine normiert-linearen Spezifikation). Der Effizienzvergleich Strom nutzte bisher eine solche Spezifikation, so dass beispielsweise die Grenzkosten eines zusätzlichen Kilometers Freileitungen in der Hochspannung bereits als konstant modelliert wurden. Soweit im Effizienzvergleichsmodell der Elektrizitätsverteiler-netzbetreiber der fünften Regulierungsperiode erneut eine lineare Spezifikation bei der SFA zum Einsatz kommt, kann und soll unmittelbar auf die Koeffizienten des SFA-Modells als effiziente Kosten abgestellt werden. Die Bundesnetzagentur wird bei einer linearen Spezifikation der SFA die sich ergebenden Koeffizienten veröffentlichen.

Falls dabei keine lineare Spezifikation zum Einsatz kommt (wie etwa beim Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber Gas), wären die effizienten Kosten für die OPEX-Anpassung aus dem SFA-Modell abzuleiten und gesondert festzulegen, da ein unmittelbares Abstellen auf die Koeffizienten für die Zwecke der OPEX-Anpassung dann nicht möglich wäre.²

3.3 Ermittlung der OPEX-Anpassung

Der Wert der OPEX-Anpassung eines Jahres ergibt sich aufsummiert über die Vergleichsparameter des Effizienzvergleichsmodells durch Multiplikation der Differenz der Werte der jeweiligen Vergleichsparameter aus dem Effizienzvergleichsmodell zwischen vorletztem Kalenderjahr und Basisjahr, den jeweiligen effizienten Kosten, dem Term zur Skalierung auf den maßgeblichen unternehmensindividuellen OPEX-Anteil und dem Inflationierungsfaktor.³

Dies lässt sich in formalisierter Form wie folgt darstellen.⁴ Der Wert der OPEX-Anpassung im Jahre t der fünften Regulierungsperiode, $OPEX_{Anp,t}$, berechnet sich als:

$$OPEX_{Anp,t} = \sum_{k=1}^K \Delta EP_{k,t} \times \beta_k \times \frac{OPEX_0 - VK_0}{CAPEX_0 + OPEX_0} \times \prod_{i=1}^t \left(\frac{VPI_i}{VPI_{i-1}} - X_{gen} \right)$$

Hierbei wird die Anzahl der Vergleichsparameter des Effizienzvergleichsmodells der fünften Regulierungsperiode mit K bezeichnet. Der sogenannte Laufindex der Summenformel ist k . Er nimmt die

² Während bei linearen Spezifikationen der SFA die effizienten Kosten einer zusätzlichen Einheit eines Vergleichsparameters über alle Größenausprägungen der Vergleichsparameter konstant modelliert werden, werden diese bei nicht-linearen Spezifikationen als von den jeweiligen Vergleichsparameterwerten abhängig modelliert. Denkbare Möglichkeiten der Ableitung der effizienten Kosten für die Zwecke der OPEX-Anpassung könnten beispielweise die sogenannten durchschnittlichen marginalen Effekte (average marginal effect, AME) bezogen auf die Netzbetreiber des Regelverfahrens oder die sogenannten marginalen Effekte berechnet für einen durchschnittlichen oder repräsentativen Netzbetreiber (marginal effect at mean, MEM, bzw. marginal effect at representative values, MER) sein.

³ Im Falle von Netzübergängen wäre die OPEX-Anpassung bzw. die Vergleichsparameter aufzuteilen.

⁴ Siehe auch: Foliensatz zum Expertenaustausch zum Modellansatz für einen Betriebskosten-Aufschlag des VKU am 10.09.2024, Folie 5, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Termine/Downloads/2024/09_2024/2_Folien_VKU.pdf.

Werte 1 bis K an und bezeichnet dabei den ersten bis Kten Vergleichsparameter des Effizienzvergleichsmodells ohne die Anzahl der Vergleichsparameter vorwegzunehmen.⁵

Für jeden Vergleichsparameter k wird die Mengendifferenz auf Ist-Wert-Basis, also zwischen seinem Wert im vorletzten Kalenderjahr und dem Basisjahr bestimmt, $\Delta EP_{k,t}$, (siehe 3.1). Diese Differenz $\Delta EP_{k,t}$ wird mit dem den jeweiligen effizienten Kosten aus dem Effizienzvergleichsmodell, β_k , (siehe 3.2 und 4.1) multipliziert. Die Skalierung auf den maßgeblichen OPEX-Anteil erfolgt unternehmensindividuell (siehe 2.6). Schließlich erfolgt die Anpassung der effizienten Kosten mit dem Inflationierungsfaktor aus der Regulierungsformel (siehe 2.5). Im Übrigen gelten die Definitionen gemäß Tenorziffer 4.5 der Festlegung RAMEN Strom.⁶

4 Neuer Sachstand

Der folgende Abschnitt adressiert verbliebene offene Fragen der Ausgestaltung der Bestimmung der OPEX-Anpassung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der fünften Regulierungsperiode, welche die Bundesnetzagentur zwischenzeitlich auch mit den Landesregulierungsbehörden diskutiert hat.

4.1 Koeffizienten

4.1.1 Heranziehung des Mittelwerts von Totex und sTotex-Koeffizienten

Als effiziente Kosten soll der Mittelwert des jeweiligen Koeffizienten des Effizienzvergleichsmodells auf Basis standardisierter Kapitalkosten (also sTOTEX) und des jeweiligen Koeffizienten des Effizienzvergleichsmodells auf Basis nicht-standardisierter Kapitalkosten (also TOTEX) herangezogen werden. Eine klare Präferenz für die Heranziehung von TOTEX- oder sTOTEX-Koeffizienten drängt sich nicht auf. Auch der VKU ließ an dieser Stelle keine Präferenz erkennen.⁷ Die Mittelwertbildung knüpft an die Abrechnungsmethode beim Effizienzvergleich an (vgl. Tenorziffer 12 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom).

⁵ Beim Effizienzvergleichsmodell der vierten Regulierungsperiode wäre K gleich neun gewesen, da dieses Modell neun Vergleichsparameter umfasst. Das Effizienzvergleichsmodell der fünften Regulierungsperiode kann genauso viele, mehr oder weniger Vergleichsparameter umfassen.

⁶ Auszug aus Tenorziffer 4.5 der Festlegung RAMEN Strom (Verweise jeweils auf Ziffern der Festlegung RAMEN Strom):

- OPEX₀: Die operativen Kosten (OPEX) im Ausgangsniveau gemäß Ziffer 5 abzüglich des entsprechenden Kostenanteils, der nicht dem Effizienzvergleich unterliegt gemäß Ziffer 7 im Ausgangsniveau (KAnEu,0).
CAPEX₀: Die Kapitalkosten (CAPEX) im Ausgangsniveau nach Ziffer 5 abzüglich des entsprechenden Kostenanteils, der nicht dem Effizienzvergleich unterliegt, gemäß Ziffer 7 im Ausgangsniveau (KAnEu,0).
VK₀: Der volatile Kostenanteil gemäß Ziffer 8 im Ausgangsniveau nach Ziffer 5.
VPI: Der Verbraucherpreisgesamtindex gemäß Ziffer 6.1 S. 2 und S. 3. Die Notation mit „i“ ist aufgrund des Produktoptimierers erforderlich.
X_{gen}: Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor gemäß Ziffer 6.2.

⁷ vgl.: Foliensatz zum Expertenaustausch zum Modellansatz für einen Betriebskosten-Aufschlag des VKU am 10.09.2024, Folie 3, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Termine/Downloads/2024/09_2024/2_Folien_VKU.pdf.

4.1.2 Negative Koeffizienten

Nach derzeitigem Planungsstand bleiben neben Parameterrückgängen gegenüber dem Basisjahr (siehe 3.1) auch etwaige Vergleichsparameter mit negativen Koeffizienten im Rahmen der OPEX-Anpassung unberücksichtigt.⁸ In der Folge würde die OPEX-Anpassung bei dem von der Branche vorgetragenen Anstieg von Vergleichsparametern auch bei negativen Koeffizienten nicht gemindert.

4.2 Schwellenwert

Nach Tenorziffer 3.2 S. 4 der Festlegung RAMEN Strom kann die netzbetreiberindividuelle Anpassung vom Erreichen einer oder mehrerer Erheblichkeitsschwellen bezüglich der Veränderung der Vergleichsparameter abhängig gemacht werden. Im Überblickspapier wurde als Zweck konkretisiert, unnötige und aufwändige Anpassungen aufgrund von marginalen Änderungen zu vermeiden, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Betriebskosten haben. Ein Schwellenwert war auch Gegenstand des Vorschlags des VKU („Aufschlag nur oberhalb eines Schwellenwertes, um Bagatellanpassungen zu vermeiden“⁹).

Die Bundesnetzagentur hat zwischenzeitlich die Einführung eines relativen oder absoluten Schwellenwertes bezogen auf die Summe der OPEX-Anpassung näher untersucht. Im Ergebnis kommt die Bundesnetzagentur im Einklang mit den Landesregulierungsbehörden derzeit zu der Einschätzung, dass die Vorteile der Einführung eines Schwellenwertes im Vergleich zu den Nachteilen gering sind. Insbesondere bewirkt ein Schwellenwert aufgrund des Prüfaufwandes, ob ein Schwellenwert erreicht wird, allenfalls eine geringe administrative Entlastung gegenüber der Anwendung der OPEX-Anpassung ohne Schwellenwert.

Angesichts der sehr geringen Reduktion von Prüf- und Verfahrensaufwand und des gleichzeitigen erheblichen "Diskussionspotentials", ob Schwellenwerte absolut oder relativ zu definieren sind und wo konkret ein Schwellenwert liegen sollte, neigt die Bundesnetzagentur derzeit dazu, von der Einführung von Schwellenwerten abzusehen.

4.3 Verfahren der Anpassung der Erlösobergrenze in Bundeszuständigkeit

Das Verfahren gestaltet jede Regulierungsbehörde künftig in eigener Zuständigkeit (§ 54 Abs. 3 S. 7 EnWG). Insoweit adressiert dieser Abschnitt primär nur Netzbetreiber, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG direkt oder indirekt (Organleihe) in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

⁸ So auch: Foliensatz zum Expertenaustausch zum Modellansatz für einen Betriebskosten-Aufschlag des VKU am 10.09.2024, Folie 5, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Termine/Downloads/2024/09_2024/2_Folien_VKU.pdf.

⁹ Vgl. Foliensatz zum Expertenaustausch zum Modellansatz für einen Betriebskosten-Aufschlag des VKU am 16.07.2024, Folie 10, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Termine/Downloads/2024/05_2024/OPEX_vku-Anpassung.pdf.

Die Anpassung der Erlösobergrenze im Hinblick auf die OPEX-Anpassung ($OPEX_{Anp,t}$) soll durch den Netzbetreiber erfolgen. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt dies als Anzeigeverfahren nach dem Vorbild des neuen Kapitalkostenaufschlags auszugestalten. Netzbetreiber wären, sofern sie von der OPEX-Anpassung Gebrauch machen wollen, verpflichtet, diese sowie die der Anpassung zugrundeliegenden Vergleichsparameter anzuzeigen. In Betracht käme eine Anzeige zum 30.09. des jeweils vorherigen Kalenderjahres. Ein früherer Zeitpunkt, etwa der 30.06. wie beim Kapitalkostenaufschlag, erscheint jedenfalls im Hinblick auf die OPEX-Anpassung für das Jahr 2029 praktisch nicht umsetzbar, da die Modellfindung des Effizienzvergleichs Strom für die fünfte Regulierungsperiode voraussichtlich erst Mitte 2028 abgeschlossen sein wird. Gleichzeitig sind aufgrund der Nutzung von Ist-Werten der Parameteränderungen keine mit Unsicherheiten behaftete Prognosen der Parameteränderungen erforderlich. Im Vergleich zum Kapitalkostenaufschlag ist insoweit mit geringerem Plausibilisierungsaufwand zu rechnen. Insofern erscheint auch eine im Vergleich zum Kapitalkostenaufschlag spätere Anzeigefrist möglich.

Eine Überprüfung der Anpassung einschließlich der Vergleichsparameter daraufhin, ob diese in Einklang mit den Vorgaben ermittelt worden ist, soll im Rahmen der Genehmigung des Regulierungskonto nach Tenorziffer 14.6 der Festlegung RAMEN Strom erfolgen. Im Falle einer Korrektur würde die Differenz auf dem Regulierungskonto verbucht. Daneben bestünde die Möglichkeit eines zeitnahen Missbrauchsverfahrens nach § 30 EnWG.

Als Alternativen zum Anzeigeverfahren wäre insbesondere eine verfahrenslose Anpassung durch den Netzbetreiber unter Verzicht auf eine Vorabanzeige (wie etwa bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Hinblick auf die KAnEu) oder auch ein Antragsverfahren grundsätzlich denkbar.